

welcher Entfernung, und wo, und in welcher Richtung davon etwa noch Berberigensträucher stehen. Die Berichte darüber werden auf Michaelis 1810 und 1811 erwartet.

Detmold den 26ten September 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXVI.

**Verordnung, den Bevölkerungszustand ic. der Juden
betreffend, von 1809.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebörne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Erwägung, daß der Zeitgeist eine Annäherung der Verhältnisse der einländischen Juden zu Unfern übrigen Unterthanen erfordert, finden Wir Uns bewogen, den Bevölkerungszustand derselben vermittelst einzuführender Geburts- Trauungs- und Sterberegister in genauere polizeyliche Aufsicht zu setzen, und sie zum Gebrauche der deutschen Sprache und zur Erlernung gemeinnütziger Gewerbe zu veranlassen. Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1.

§. 1.

Jeder Familienvater, oder dessen Witwe, und jeder andere einländische Jude oder Jüdin, und im Falle der Minderjährigkeit deren Vormünder, so wie auch die wirklich angelegten Vorsänger sollen einen deutschen Familiennamen, welcher jedoch nicht von einländischen Städten, Flecken und Dörfern, noch von bekannten Familien entlehnt seyn darf, vor dem Ablaufe dieses Jahres wählen, und solchen mit seinem, oder ihren künftig bloß zur Unterscheidung von andern gleichen Familiennamens dienenden Vornamen, Alter und Geburtsorte, und dem Namen, Alter und Geburtsorte seines oder ihres lebenden oder verstorbenen Ehegatten bey den Ortsobrigkeiten eintragen lassen. Ausgenommen sind nur die außerhalb Landes gebohrnen, und sich darin auf eine Zeitlang, als Schulmeister, oder als Knechte oder Mägde vermiethet habenden Juden.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, in den ersten 14 Tagen des bevorstehenden Jahres Unserer Vormundschafftlichen Regierung die gewählten Familiennamen zur Genehmigung, nebst den Vornamen und Wohnörtern einzuberichten, welchemnachst solche durch das Intelligenzblatt werden bekannt gemacht werden. Sodann soll jeder Jude sich dieses Namens in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bey willkürlicher Strafe bedienen, und darf dessen Abänderung ohne Anzeige bey Unserer Regierung und ohne darauf erfolgte Genehmigung nicht geschehen, auch künftig kein Jude in hiesigem Lande sich niederlassen, ohne wegen seines Namens in obiger Art zu verfahren.

§. 2.

Zugleich soll jeder Jude und jede Jüdin obbenanntermaßen die Zahl, den Namen und das Alter

El 3

a) ihrer

Brautpaars, in jedem Falle, das Etablissement der Verlobten mag im hiesigen Fürstenthume, oder im Auslande erfolgen, drey Aufgebote in einer Zwischenzeit von 8 zu 8 Tagen durch den Vorsänger oder Schulmeister befördern, und die zu dem Ende nach obigen Rubriken exclusive o) von ihr abzufassende Urkunde ihm zustellen lassen. Diesemächst muß er ihr solche zurückliefern, um nach seiner Angabe darunter zu attestiren: daß, wann und wo die Aufgebote geschehen sind. Nur auf Production dieser Urkunde und des bey Unserer Vormundschaftlichen Kammer auszulösenden Copulations Scheines darf die Einsegnung in dem hiesigen Lande von dem ausschließ- lich hierzu authorisirten Ricerabbiner verrichtet werden.

§. 7.

Der Copulations Schein wird von Unserer Kammer nur dann ertheilet, wenn

- a) der Bräutigam Bescheinigung über die ihm geschehene Bewilligung eines Handelsgeleites, oder einer Regierungs-Concession, sich auf eine Profession oder auf den Ackerbau etabliren zu dürfen, beybringt; wozu sowohl Jüngling, als Mädchen künftig bey der ersten Anmeldung zum Geleite oder zur Concession durch hinlängliche Zeugnisse:

daß sie deutsches Lesen und Schreiben, wie auch das Rechnen gehdrig erlernt haben, sich qualificiren müssen.

- b) Außerdem sollen die schon im hiesigen Fürstenthum verheirathet gewesenen Juden und Jüdinnen vor der Vollziehung ihrer nachfolgenden Ehen, auch wenn sie außerhalb Landes ziehen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit bey Unserer Kammer produciren, daß bey ihrer Trauung wegen der etwa erforderlichen Bevormundung ihrer Kinder, oder Schichtung, und sonst in Hin-

Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse überall nichts zu erinnern sey, und also der Copulations Schein ertheilet werden könne.

- c) Wenn beyde Verlobte Ausländer, oder noch nicht verheirathet gewesene Einländer sind, und dieselben sich ohne Etablissement im hiesigen Fürstenthume copuliren lassen wolten: so braucht von der Obrigkeit des Ortes, wo die Trauung geschieht, mit Anführung des auswärtigen Etablissements nur bescheiniget zu werden, daß bey deren Vollziehung, und bey der Ertheilung des Copulations Scheins nichts zu erinnern sey. Nur müssen sie längstens 8 Tage nach der Hochzeit das hiesige Land verlassen, worauf die Obrigkeiten bey eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten haben.

§. 8.

Nach vollzogener Hochzeit tragen die Obrigkeiten den Inhalt der Aufgebotsurkunde mit dem Tage und Orte, wo die Copulation geschehen ist, in das Register vorhin rubricirtermaßen ein, zu welchem Ende der Ricerabbiner jene Urkunde mit seinem Atteste:

daß, wann und wo die Trauung vollzogen sey, versehen, und solche, nebst dem Kammer-Copulations Scheine, bey obiger, dem Denuncianten auch zur Hälfte verfallenden, Strafe von 5 Gfl. an demselben Tage der Obrigkeit zustellen, oder wenn sie in dem Hochzeitorte nicht wohnet, ihr alles auf Kosten des getrauten Brautpaares zusenden soll. Dagegen muß dieselbe, wenn die Copulation außerhalb Landes geschieht, dafür sorgen, daß obiges Attest zur Aufgebotsurkunde von der dasigen Obrigkeit ertheilt und beygebracht werde.

§. 9.

Bei gleicher Strafe soll jeder im §. 1. benannte Jude oder Jüdin die in ihrer Wohnung sich ereignenden jüdischen Todesfälle

binnen 8 Tagen der Obrigkeit melden, welche solche nach folgenden Rubriken in das Register der Todesfälle eintragen muß:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Geburtsort,
- c) Wohnort,
- d) Gewerbe,
- e) Alter und Krankheit,
- f) Tag und Stunde des Todes,
- g) Begräbniß des oder der Verstorbenen.
- h) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters, und
- i) der Mutter des oder der Verstorbenen, und
- k) Geburts- und Wohnort und Gewerbe der Aeltern.
- l) Vor- und Geschlechtsnamen des noch lebenden oder etwa vorherigen Ehegatten des oder der Verstorbenen, wenn er oder sie verheirathet war.
- m) Namen ihrer noch lebenden und verstorbenen Kinder aus jeder Ehe.

§. 10.

Die Handlungsbücher, so wie alle Contracte, Eheverordnungen und sonstige Urkunden und Verhandlungen der Juden mit Christen, und auch unter sich, jedoch mit Ausnahme der zwischen hiesigen und fremden Juden auswärtig geschlossenen Verhandlungen, müssen von dem Anfange künftigen Jahres an bey Strafe, daß sie widrigenfalls keine Beweiskraft haben, noch ein Klagerecht begründen sollen, in deutscher Sprache geführt und errichtet werden. Die bis dahin in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache, oder mit jüdischen Characteren geschriebenen Handlungsbücher und Beweisurkunden sollen künftig, wenn etwa ihre Production erforderlich seyn wird, zugleich in deutschen Uebersetzungen, oder in Umschreibungen mit deutschen Characteren, deren Uebereinstimmung mit dem Ori-

Ori-

Originale beglaubigt seyn muß, bey den öffentlichen oder gerichtlichen Behörden eingereicht werden; in welchem Falle vorerst auf die Originale noch Rücksicht genommen werden soll, in sofern ihrer Glaubwürdigkeit in sonstiger Hinsicht nichts entgegen steht.

§. 11.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen und auszu- lehren, wesfalls sie auch von den Zünften ohne Widerspruch eingeschrieben werden, und nach vollendeten Lehrjahren den gewöhnlichen Lehrbrief erhalten sollen.

§. 12.

Zur Controllirung der Geburts-, Copulations- und Sterbefälle sollen die Obrigkeiten den Unterbedienten aufgeben, jeden in ihrem Bezirke vorkommenden Fall ihnen binnen den nächsten 14 Tagen zu melden, und auch die Hebammen instruiren, binnen den ersten 3 Tagen nach der Geburt eines Judenkindeß den Unterbedienten davon Anzeige zu thun.

Schließlich soll diese Verordnung dem Intelligenzblatt eingerückt, und für den Anschlag besonders gedruckt werden. Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, sie zunächst in den Synagogen vorlesen, und ihren Inhalt, so weit es erforderlich ist, den Zünften bekannt machen zu lassen, und wie obiges geschehen sey, paritorie zu berichten.

Gegeben Detmold den 28ten November 1809.